

Steckler´s Testmobil & Rheinhessen hilft!

**Informationen zur Corona-Schnelltest-Anmeldung (Stand: 21.06.2021)
für das Reitturnier des Reit- und Fahrverein Gonsenheim 1929 e.V.
am 26. und 27.06.2021**

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer, liebe Reiterinnen und Reiter,
liebe Besucherinnen und Besucher und Gäste,

wir freuen uns, dass Sie sich für das Reitturnier des Reit- und Fahrverein Gonsenheim 1929 e.V. am 26. und 27.06.2021 angemeldet haben oder noch anmelden werden bzw. eine/n Reiter/in zum Turnier begleiten. Das hiesige Turnier wird aufgrund von Corona mit Sicherheit anders und kleiner ausfallen, als Sie es sonst gewohnt sind. Dennoch versucht der Reit- und Fahrverein Gonsenheim 1929 e.V. in Kooperation mit uns, Ihnen zwei spannende und angenehme Tage zu ermöglichen. Hierbei wird auf den Schutz Ihrer Gesundheit besonderen Wert gelegt.

Der Vorstand des Reit- und Fahrverein Gonsenheim 1929 e.V. hat sich deshalb zu folgenden Maßnahmen entschieden:

- **Im Rahmen des Hausrechts wird eine Testpflicht für alle Reiterinnen und Reiter, Besucherinnen und Besucher sowie Gäste ab Jahrgang 2008 und älter verfügt. Das Testergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltests darf nicht älter als 24 Stunden sein.**

Befreit von der Testpflicht sind Personen mit einem Impfnachweis (bei BionTech, Moderna und AstraZeneca: zwei Impfeinträge; der zweite Eintrag muss mindestens 14 Tage zurückliegen. Bei Johnson & Johnson: ein Impfeintrag, dieser muss mindestens 14 Tage zurückliegen) oder mit einem Genesenen-Nachweis (als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der Verordnung).

Einen PoC-Antigen-Schnelltest können Sie am Turniertag vor Ort am Gelände machen. Das Testmobil von Steckler´s und Rheinessen hilft! wird am Gelände platziert und ausgeschildert sein. Hierfür bitten wir Sie, die beigefügten Unterlagen bereits vollständig ausgefüllt mit an unseren Stand zu bringen. Bitte füllen Sie das Anmeldeblatt vollständig und gut leserlich aus und halten zur Identifikation Ihren Personalausweis oder ein anderes Lichtbild-Ausweisdokument bereit. Das ebenfalls beigefügte Formular „Bescheinigung über das Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests“ dürfen Sie **NUR IN DER ADRESSZEILE OBEN LINKS** (gelb markiert) gut leserlich ausfüllen. Der Rest wird von uns ausgefüllt und unterschrieben! Eltern garantieren für die Daten ihrer Kinder: es wäre schön, wenn das Kind durch eine Krankenkassenskarte, einen Schülerschein, einen Reisepass o.ä. identifiziert werden kann. Bitte kommen Sie rechtzeitig zur Testung, da die Auswertung & Ergebniserstellung ab Test rund 20 Minuten in Anspruch nimmt (das Testergebnis/Zertifikat wird Ihnen dann per Hand ausgehändigt).

Die Testung vor Ort ist kostenfrei über wird im Rahmen der Bürgertests abgerechnet. Die Teststelle wird für jeden zugänglich sein. Wir sind als offizielle Teststelle beauftragt und bitten Sie, die bekannten AHA-Regeln einzuhalten sowie auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten. Bitte tragen Sie bei uns immer einen Mund-Nasen-Schutz. *Bei unserer Teststation steht der soziale Gedanke im Vordergrund. Wenn Sie möchten, dürfen Sie am Turniertag eine Spende in unsere Spendenbox einwerfen, die am Testmobil aufgestellt ist. Dies ist jedoch kein muss. Als gemeinnütziger und mildtätiger Verein versorgen wir das ganze Jahr über obdachlose sowie sozial und gesundheitlich benachteiligte Menschen, unter anderem mit dem Mainzer Kältebus. Das Testmobil wird wiederum von Steckler´s Oppenheim in Kooperation mit uns betrieben. Informationen über uns finden Sie unter www.rheinhessen-hilft.de oder auf Facebook unter <http://facebook.com/sozialehilfemz>. Wir freuen uns über eine Spende, diese ist aber niemals verpflichtend, Sie werden in jedem Falle kostenfrei und kompetent getestet.*

Rückfragen können Sie jederzeit an teststelle@rheinhessen-hilft.de richten. Telefonisch ist das Testmobil unter (01573) 8363573 erreichbar. Wir wünschen Ihnen ein angenehmes, faires und unbeschwertes Turnier und bleiben Sie gesund!

Steckler's Testmobil & Rheinessen hilft!

ANMELDEBLATT ZUM TEST und Einverständniserklärung für freiwillige Corona-Bürgertests am Testmobil

Als vom Land Rheinland-Pfalz zugelassene Stelle bieten wir Ihnen im Kampf gegen die Pandemie kostenfreie Bürgertests an unserem Testmobil an. Es ist uns insbesondere ein großes Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger in unserer Region zu unterstützen und ebenso zu schützen. Die Testung erfolgt freiwillig, kostenlos und ist mindestens einmal wöchentlich möglich, wobei wir nicht prüfen müssen, wie oft sich eine Person tatsächlich im Rahmen der Bürgertests testen lässt. Unser speziell geschultes Personal führt die Schnelltestungen durch. Der Antigen-Test erfolgt durch einen Nasenabstrich und ermöglicht eine Ergebnisauswertung innerhalb kurzer Zeit. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung zur Durchführung eines Schnelltests. Im Zusammenhang mit der Testung werden personenbezogene Daten von Ihnen wie Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können. Bei einem negativen Testergebnis verbleiben diese ausschließlich bei der Einrichtung und werden nach 4 Wochen gelöscht. Ist der Test positiv, sind wir gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Ihre Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde weiterzuleiten. Bitte beachten Sie jedoch: Gemäß § 7 Abs. 5 TestV haben die Anbieter die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Die Testergebnisse dürfen bspw. nicht für diesen Zeitraum gespeichert werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Blatt über die „Datenschutzhinweise und Datenschutzerklärung“ (Stand: 05.05.2021) erhalten zu haben. Mit meiner Unterschrift willige ich in die Durchführung der freiwilligen Testung und Datenverarbeitung ein.

Vorname:

Nachname:

Geschlecht:

Geb.-Datum:

Straße:

PLZ, Ort:

E-Mail (gut leserlich):

Telefon (immer angeben):

heutiges Datum:

Uhrzeit:

rechtsverbindlich Unterschrift:

Datenschutz: Das Testmobil ist ein Gemeinschaftsprojekt von Steckler's und Rheinessen hilft!. Ihre Daten geben Sie an die Betreiberin der Teststation, Steckler's, Inh. Nadeschda Steckler, Außerhalb 2, 55276 Oppenheim, Tel.: (01573) 8363573, E-Mail: teststelle@rheinessen-hilft.de, weiter. Darüber hinaus geben Sie Ihre Daten an den Kooperationspartner der Teststation, den Verein zur Förderung sozial und gesundheitlich benachteiligter Menschen in Mainz und Umgebung e.V., Rheinessen hilft!, Datenschutzbeauftragter D. Stenner, Südstr. 2, 55129 Mainz, weiter, da die dortigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Steckler's die Tests durchführen und die Organisation übernehmen. Im Rahmen der Corona-Schnelltestungen werden nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO besonders geschützte Gesundheitsdaten verarbeitet.

Steckler´s Testmobil & Rheinessen hilft!

Betreiber der Teststation:

Steckler´s - Nadeschda Steckler

Außerhalb 2, 55276 Oppenheim - Tel.: (01573) 8363573 - E-Mail: teststelle@rheinessen-hilft.de

Datenschutzbeauftragter bei Rheinessen hilft!: D. Stenner

Datenschutzhinweise und Datenschutzerklärung (Stand: 05.05.2021)

Bei der Durchführung des Corona-Schnelltests werden von uns die Grundsätze des Datenschutzes der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung und der Datensicherheit beachtet werden. Im Rahmen der Nationalen Teststrategie werden SARS-CoV-2-Schnelltests flächendeckend in Rheinland-Pfalz eingesetzt. Wir sind eine vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beauftragte Teststelle. Im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz dürfen wir seit dem 27.04.2021 kostenlose Bürgertests anbieten. Nach der Corona-Testverordnung („TestV“) haben Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf mindestens einen kostenlosen PoC-Antigen-Test pro Woche („Bürgertest“). Die Häufigkeit der Tests pro Woche durch die jeweiligen Bürgerinnen und Bürger müssen wir nicht überprüfen.

I. Datenerhebung und -übermittlung

Für eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Getesteten muss entweder deren Einwilligung oder eine gesetzliche Rechtsgrundlage (insbesondere bei Pflichttests) vorliegen. Selbstverständlich prüfen wir als Anbieter, auf welcher Rechtsgrundlage die jeweilige Datenverarbeitung beruht. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) sind die Anbieter gesetzlich dazu verpflichtet, grundsätzlich nur die für die jeweiligen Verarbeitungszwecke erforderlichen Daten zu erheben.

Bei der Meldung eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 IfSG der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Uhrzeit des Tests, die Anschrift sowie die weiteren Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer) der getesteten Person mitzuteilen. Aus diesem Grund dürfen die Anbieter diese personenbezogenen Daten bei der Terminvereinbarung/Anmeldung oder vor Ort erheben. Auch die Datenübermittlung an das Gesundheitsamt ist auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 2 lit. i) DS-GVO i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t), 8 Abs. 1 IfSG datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Weitere personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, wenn der jeweilige Zweck dies erfordert. Dies könnte bei der freiwilligen Mitteilung zusätzlicher personenbezogener Daten zur Ausstellung eines Testzertifikats mit Angaben zu Staatsangehörigkeit und Personalausweisnummer z.B. der Fall sein. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 TestV hat die zu testende Person bei einem Bürgertest gegenüber dem Anbieter darzulegen, dass sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Kopien von Ausweisdokumenten werden von uns aber aus Gründen der Datensparsamkeit zu keinem Zeitpunkt angefertigt, es erfolgt lediglich eine Sichtkontrolle durch unser Personal. Es ist somit das Vorzeigen des Ausweisdokuments vor der Durchführung des Tests zur Prüfung der Berechtigung ausreichend.

II. Datenschutzerklärung

Den zu testenden Bürgerinnen und Bürgern sind bei Erhebung ihrer Daten die in Art. 13 DS-GVO genannten Informationen mitzuteilen. Sie müssen z.B. über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungen, die Empfänger von Daten und ihre Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung) informiert werden.

Das Testmobil ist ein Gemeinschaftsprojekt von Steckler´s und Rheinhessen hilft!. Ihre Daten geben Sie an die Betreiberin der Teststation, Steckler´s, Inh. Nadeschda Steckler, Außerhalb 2, 55276 Oppenheim, Tel.: (01573) 8363573, E-Mail: teststelle@rheinessen-hilft.de, weiter. Darüber hinaus geben Sie Ihre Daten an den Kooperationspartner der Teststation, den Verein zur Förderung sozial und gesundheitlich benachteiligter Menschen in Mainz und Umgebung e.V., Rheinhessen hilft!, Datenschutzbeauftragter D. Stenner, Südstr. 2, 55129 Mainz, weiter, da die dortigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Steckler´s die Tests durchführen und die Organisation mit übernehmen. Im Rahmen der Corona-Schnelltestungen werden nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO besonders geschützte Gesundheitsdaten verarbeitet.

III. Speicherdauer

Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO) sind die personenbezogenen Daten nur solange zu speichern, wie es die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung erfordern. Die personenbezogenen Daten der Getesteten sind daher grundsätzlich frühestmöglich zu löschen bzw. zu vernichten. Bei der schriftlichen Erhebung der Daten auf einem Formular vor Ort sind die ausgefüllten Formulare der Getesteten idealerweise unmittelbar mit Mitteilung des Ergebnisses an die Getesteten zurückzugeben, so dass keine Daten beim Anbieter verbleiben. Die Daten von negativ Getesteten sind im Übrigen zeitnah nach der Testung zu löschen, bei positiven Testergebnissen ist eine Speicherdauer der Daten von wenigen Wochen vertretbar. Bitte beachten Sie jedoch: Gemäß § 7 Abs. 5 TestV haben die Anbieter die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Die Testergebnisse werden für diesen Zeitraum aber nicht gespeichert.

IV. Technische und organisatorische Maßnahmen

Als Anbieter müssen wir außerdem durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten der Getesteten ausreichend geschützt werden. Die Daten der Getesteten dürfen z.B. im Test-Zelt vor Ort nicht für unbefugte Dritte einsehbar sein, und die vom Anbieter mit der Durchführung der Schnelltests beauftragten Personen müssen datenschutzrechtlich sensibilisiert sein. Sie können sich sicher sein, dass wir all diese Voraussetzungen erfüllen. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei uns keine Daten online erhoben werden, z.B. durch Eingabe über eine Website, da auch keine vorherige Terminvereinbarung für den Besuch unseres Testmobil erforderlich ist.

V. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht für Sie beim Datenschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Tel.: (06131) 89200, Telefax: (06131) 8920299, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de, Internet: www.datenschutz.rlp.de.

